

## **1. Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren für die Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Nienburg/Weser vom 19.10.2012**

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 Ziff. 5 und 7 und 153 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) und den §§ 1, 2 und 4 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen hat der Kreistag in seiner Sitzung am 15.12.2023 nachstehende Satzung zur Änderung der Gebühren vom 19.10.2012 beschlossen:

### Artikel 1

§ 2 erhält folgende Fassung:

#### § 2

- 1) Die Höhe der Gebühren wird auf 640,- € pro Tagewerk und Prüfer/Prüferin festgesetzt. Ein Tagewerk liegt vor, wenn die Prüfungszeit – ohne Hin- und Rückfahrt – ein Fünftel der für die Beamten des Landes Niedersachsen jeweils geltenden regelmäßigen Wochenarbeitszeit übersteigt. Die Anzahl der gebührenpflichtigen Tagewerke ergibt sich aus der Teilung der insgesamt für eine Prüfung aufgewendeten Arbeitsstunden durch die Stundenzahl eines Tagewerks.

Zusätzlich wird eine Pauschale für die Fahrtzeit in Höhe von 40,- € / Tagewerk / Prüfer / Prüferin berechnet.

- 2) Für die Prüfungshandlungen, die nicht vor Ort durchgeführt werden, z. B. Vergabeprüfungen, Prüfung von Verwendungsnachweisen, wird der Gebührensatz 80,- € je Stunde und Prüfer / Prüferin festgesetzt.
- 3) Für die Ausfertigung der Prüfungsberichte wird der Gebührensatz auf 80,-€ je Stunde und Prüfer / Prüferin festgesetzt.

### Artikel 2

Die 1. Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Nienburg, den

LANDKREIS NIENBURG/WESER

Der Landrat  
Kohlmeier